



# HESSISCHER LANDTAG

28. 03. 2022

KPA

## Dringlicher Berichtsantrag

**Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Arno Enners (AfD),  
Dimitri Schulz (AfD) und Andreas Lichert (AfD)**

### **Gegenwärtige Praxis des Umgangs mit russischstämmigen bzw. -sprachigen Personen oder russlanddeutschen Aussiedlern als Lehrer bzw. Schüler an den hessischen Schulen**

Mit Schreiben vom 24.03.2022 wurde dem Kultusminister des Landes Hessen, Herrn Staatsminister Prof. Lorz seitens der an einer hessischen kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe tätigen Lehrkraft L.B. eine fünf Seiten umfassende Sachverhalteschilderung nebst Bewertungen sowie Handlungsempfehlungen zur Kenntnis gegeben.

Der Verteiler des als „offener Brief“ (oB) deklarierten Schreibens umfasst darüber hinaus genau die Abgeordneten des Hessischen Landtages.

Der hauptsächliche Inhalt des Schreibens bezieht sich anhand dargelegter Beispiele auf die Situation von Lehrkräften und Schülern an hessischen Schulen, welche einen biographischen Bezug zur Sowjetunion bzw. zu Russland aufweisen, vor dem Hintergrund des seit dem 24.02.2022 in Vollzug befindlichen Russland-Ukraine-Krieges (RUK).

Der Verfasser des Schreibens sieht hinsichtlich der Behandlung des RUK im unterrichtlichen Kontext sowie damit verbundene Interaktionen zwischen Lehrern bzw. Schülern mit o.g. biographischen Bezügen die Umsetzung der Grundsätze des Beutelsbacher Konsens sowie des staatlichen Neutralitätsgebotes als nicht vollumfänglich gegeben an.

Die Landesregierung wird ersucht, im Kulturpolitischen Ausschuss (KPA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Beabsichtigt die Landesregierung den in dem o.g. oB, insbesondere auf dessen Seite 3, erwähnten Beispielen für mutmaßlich diskriminierende Verhaltensweisen gegenüber Schülern mit biographischen Bezügen zu Russland im Zusammenhang mit dem RUK und hierzu analogen Vorfällen entgegenzutreten?
  - a) Falls ja: Welche Schritte werden hierzu auf welcher Rechtsgrundlage eingeleitet?
  - b) Falls nein: Wie lautet hierfür die Begründung?
2. Wie stellt die Landesregierung unter Berücksichtigung des auf der Seite 3 des oB im vierten Absatz geschilderte Beispiel „aus der Schule in Gründau“ sicher, dass den Schülern durch ihre Fachlehrer eine differenzierte Sichtweise auf die Entstehungsgeschichte sowie den bisherigen Verlauf des RUK vermittelt wird?
3. Wird die Landesregierung auf die in 2. benannte Schule dahingehend einwirken, dass dieser Vorfall weiterer Bearbeitung zugeführt wird, z.B. in Form einer Veranlassung zur Abgabe schriftlicher bzw. mündlicher Stellungnahmen seitens der Ersteller der zugehörigen Arbeitsmaterialien bzw. der diese im Unterricht einsetzenden Lehrkräfte?
  - a) Falls ja: Welches Verfahren wird hierbei auf welcher Rechtsgrundlage von welcher Institution zur Anwendung gebracht?
  - b) Falls nein: Wie lautet hierfür die Begründung?
4. Hat die Landesregierung angesichts der im oB – insbesondere auf dessen Seite 3 – geschilderten Sachverhalte in Schulen Grund zu der Annahme, dass die Grundsätze des Beutelsbacher Konsens bzw. des Neutralitätsgebotes für staatliche Institutionen innerhalb der durch das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Hessen und das Hessische Schulgesetz gezogenen Grenzen von Lehrkräften der erwähnten hessischen Schulen nicht oder nicht vollumfänglich Berücksichtigung fanden?

- a) Falls ja: Welche Grundsätze des Beutelsbacher Konsens bzw. des Neutralitätsgebotes fanden keine oder keine vollumfängliche Berücksichtigung?
  - b) Falls ja: Welche Maßnahmen werden ergriffen, um solche Vorfälle zukünftig vermeiden zu können?
  - c) Falls nein: Wie lautet hierfür die Begründung?
5. Wird die Landesregierung angesichts der Schilderung eines Sachverhaltes an „der Grundschule in Groß Linden“ (oB, Seite 3, 7. Absatz) auf diese Schule (mittelbar) einwirken, mit dem Ziel, das tatsächliche Vorliegen eines derartigen Vorfalls entscheiden zu können?
- a) Falls nein: Wie lautet hierfür die Begründung?
  - b) Falls ja und falls der Vorfall tatsächlich vorliegt: Welche weiteren Schritte werden seitens welcher Institution auf welcher Rechtsgrundlage gegen welche Personen eingeleitet?
6. Im 8. Absatz auf der Seite 3 des oB werden die Namen einiger hessischer Schulen aufgeführt, ergänzt um die Behauptung, dass „in jeder Klasse der Schule eine ukrainische Flagge [hängt]“.
- a) Beabsichtigt die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass über die Korrektheit dieser Behauptung entschieden wird?
  - b) Falls die Behauptung korrekt ist oder unter der Annahme, dass diese zutrifft: Wie bewertet die Landesregierung den Inhalt der Behauptung vor dem Hintergrund des RUK, des Neutralitätsgebotes für staatliche Institutionen sowie der Grundsätze des Beutelsbacher Konsens?
7. Auf Seite 3 wird seitens des Verfassers des oB im letzten Absatz behauptet, dass die Schüler einer (dort nicht näher bezeichneten Schule) „an einem Tag in gelb-blauer Kleidung“ hätten erscheinen müssen.
- a) Wird die Landesregierung auf eine Kontaktaufnahme mit dem Verfasser des oB hinwirken, um den Namen dieser Schule ermitteln zu können und die Korrektheit jener Behauptung zu überprüfen?
    - aa) Falls ja: Welche Maßnahmen werden für den Fall der Korrektheit der Behauptung ergriffen?
    - bb) Falls nein: Wie lautet hierfür die Begründung?
  - b) Unter der Annahme der Korrektheit der Behauptung: Wie bewertet die Landesregierung den behaupteten Sachverhalt unter Berücksichtigung des Beutelsbacher Konsens und des Neutralitätsgebotes staatlicher Institutionen?
8. Auf Seite 4 des oB wird im fünften Absatz behauptet, dass an hessischen Schulen beschäftigte Lehrerkollegen mit russlanddeutscher Aussiedler-Biographie des als Lehrkraft tätigen Verfassers diesem über Ausgrenzungs- und Mobbingverfahren vor dem Hintergrund des RUK berichtet hätten.
- a) Wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass Schritte eingeleitet werden, um über die diesen zugrunde liegenden Vorfälle genauere Informationen zu erhalten?
    - aa) Falls ja: Welches Verfahren wird hierbei auf welcher Rechtsgrundlage zur Anwendung gebracht?
    - bb) Falls nein: Wie lautet hierfür die Begründung?
  - b) Unter der Annahme der sachlichen Korrektheit der Behauptung des Verfassers des oB: Wie bewertet die Landesregierung den Inhalt der Behauptung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Schulfriedens als eine der zentralen Voraussetzungen zur Erfüllung des gesetzlich normierten Bildungs- und Erziehungsauftrages der hessischen Schulen?
9. Wie bewertet die Landesregierung die auf Seite 5 des oB im 6. Absatz gegebene Anregung seines Verfassers, wonach die Abgabe einer Stellungnahme der Kultusministerkonferenz dringend geboten sei, um den Angriffen gegen russischstämmige bzw. russischsprachige Personen sowie Deutschen mit russlanddeutscher Aussiedler-Biographie, welche in den Schulen lehren und lernen, vor dem Hintergrund des andauernden RUK entschieden entgegenzutreten?
- a) Im Fall einer positiven Bewertung: Den Vollzug welcher Schritte hat bzw. wird die Landesregierung veranlassen, welche mutmaßlich die Abgabe einer derartigen Stellungnahme begünstigen?

10. Auf der Seite 5 des oB wird im 7. und 8. Absatz ausgeführt, dass die Schüler der vom seinem Verfasser unterrichteten 7. Klasse einer Realschule anregten, das eine der Kriegsparteien des RUK unterstützende Diktum „Wir stehen auf der Seite der Ukraine!“ zu ersetzen durch die Maxime „Wir stehen für den Frieden!“.
- a) Welche Bewertung nimmt die Landesregierung hinsichtlich dieser von hessischen Schülern vorgeschlagenen Substitution innerhalb des schulischen Raumes vor unter Berücksichtigung des Beutelsbacher Konsens sowie des Neutralitätsgebotes für staatliche Institutionen innerhalb der durch die in 4. benannten Rechtsnormen gegebenen Grenzen?

Wiesbaden, 28. März 2022

**Heiko Scholz**  
**Dr. Frank Grobe**  
**Arno Enners**  
**Dimitri Schulz**  
**Andreas Lichert**